

**Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft über Vermarktungsnormen für
Geflügelfleisch**

StF: BGBl. II Nr. 372/2001

idF: BGBl. II Nr. 217/2003

BGBl. I Nr. **68/2007** (BG)

(NR: GP XXIII RV 38 AB 134 S. 24.)

BR: AB 7711 S. 746.)

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 2a, 9, 22a und 26 Abs. 3 des
Qualitätsklassengesetzes, BGBl. Nr. 161/1967, zuletzt geändert durch
das Bundesgesetz BGBl. Nr. 523/1995, wird im Einvernehmen mit dem
Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen und dem
Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit verordnet:

Geltungsbereich

§ 1. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die
Durchführung nachstehender Rechtsakte der Europäischen
Gemeinschaften, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für
Geflügelfleisch erlassen sind:

1. Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates vom 26. Juni 1990 über
Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch, ABl. Nr. L 173 vom
6. Juli 1990, S. 1,
2. Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 der Kommission vom 5. Juni 1991
mit ausführlichen Durchführungsvorschriften zur Verordnung
(EWG) Nr. 1906/90 des Rates über Vermarktungsnormen für
Geflügelfleisch, ABl. Nr. L 143 vom 7. Juni 1991, S. 11.

Kennzeichnung für unverpacktes Geflügelfleisch

§ 2. Unverpacktes oder im Sinne des § 2 der
Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993, BGBl. Nr. 72/1993,
verpacktes Geflügelfleisch darf unbeschadet sonst bestehender
Kennzeichnungsvorschriften nur zum Verkauf vorrätig gehalten,
angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in Verkehr
gebracht werden, wenn es mit den Angaben gemäß Art. 5 Abs. 4 der
Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 gekennzeichnet ist.

Marktnotierungen

§ 3. Börsen, Verwaltungen öffentlicher Märkte oder sonstige
Stellen, die amtliche oder für gesetzlich vorgesehene Zwecke
bestimmte Preisnotierungen oder Preisfeststellungen für
Geflügelfleisch vornehmen, sind verpflichtet, ihren Notierungen oder
Feststellungen die Qualitätsklassen (Handelsklassen) zugrunde zu
legen.

Vorschriften für Schlacht- und Zerlegebetriebe

§ 4. (1) Jedes Los im Sinne des Art. 1a der Verordnung (EWG)
Nr. 1538/91 ist vom Schlacht- und Zerlegebetrieb so zu kennzeichnen,
dass das Herstellungsdatum festgestellt werden kann. Die
Loskennzeichnung muss vom Schlacht- und Zerlegebetrieb in einem
Herstellungsprotokoll aufgeführt werden.

(2) Der Schlachtbetrieb hat ein Register zu führen, in dem die
Ergebnisse der Kontrollen über die Wasseraufnahme nach Art. 14a
Abs. 3 Unterabs. 1 und Art. 14b Abs. 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 1538/91 festzuhalten sind. Dieses Register ist ein Jahr lang
aufzubewahren.

Untersuchung des Wassergehaltes

§ 5. (1) Für die Kontrolle des Wassergehalts gefrorener oder tiefgefrorener Masthühner/Hähnchen nach Art. 14a Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 wird das Verfahren nach Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 (Drip-Verfahren) bestimmt.

(2) Für die Kontrolle des Gesamtwassergehaltes gefrorener oder tiefgefrorener Geflügelteilstücke nach Art. 14b Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 sind die Proben gemäß § 23 des Qualitätsklassengesetzes zu entnehmen.

(3) Bei der zu kontrollierenden Menge Geflügelteilstücke sind nach dem Zufallsprinzip zehn Teilstücke zu entnehmen und in zwei gleichartige Probenteile zu teilen. Ein Probenteil ist der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH und dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (Abt. Analytik I) im gefrorenen bzw. tiefgefrorenen Zustand zu übermitteln. Der andere Probenteil ist der Partei zu Beweis Zwecken zurückzulassen.

(4) Die Untersuchungsanstalt hat den Gesamtwassergehalt von Geflügelteilstücken nach dem Analyseverfahren gemäß Anhang VIa (chemischer Test) der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 zu bestimmen und das Ergebnis der Prüfung jener Kontrollstelle mitzuteilen, welche die Proben zur Untersuchung übermittelt hat.

Nationales Referenzlaboratorium

§ 6. Nationales Referenzlaboratorium für die Analysen des Wassergehalts von Geflügelfleisch im Sinne der Art. 14a und 14b der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 ist die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH und das Bundesamt für Ernährungssicherheit (Abt. Analytik II).

Kontrollgebühren

§ 7. (1) Werden bei den Kontrollen Überschreitungen der Grenzwerte festgestellt, so sind die Kosten der Untersuchung vom Verfügungsberechtigten zu tragen. Die Kosten der erforderlichen Zusatzkontrollen gemäß Art. 14a Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 sind vom Schlacht- und Zerlegebetrieb zu tragen. Diese Kosten setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Zusatzgebühr für den Zeitaufwand zusammen.

(2) Die Grundgebühr für die erforderlichen Zusatzkontrollen beträgt 50,87 Euro und die Gebühr für den Zeitaufwand 21,80 Euro je angefangene halbe Stunde.

Probenziehung bei alternativen Haltungsformen

§ 8. (1) Wird gemäß Art. 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 bei der Etikettierung von der Angabe der Haltungsform "Gefüttert mit ...%" Gebrauch gemacht, so sind in den nach Art. 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 regelmäßig zu kontrollierenden Betrieben Futtermittelproben zu Untersuchungszwecken gemäß § 23 des Qualitätsklassengesetzes zu entnehmen.

(2) Bei Futtermitteln in Behältnissen über 100 kg sind mehrere Einzelproben nach dem Zufallsprinzip über die gesamte Partie verteilt zu entnehmen. Aus den Einzelproben ist eine Sammelprobe zu bilden. Diese Sammelprobe ist auf 2 kg zu reduzieren und in zwei gleichartige Probenteile zu teilen. Ein Probenteil ist der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH und dem Bundesamt für Ernährungssicherheit zur amtlichen Untersuchung zu übermitteln, der andere Probenteil ist der Partei zu Beweis Zwecken zurückzulassen.

(3) Die Untersuchungsanstalt hat eine mikroskopische Untersuchung durchzuführen und das Ergebnis der Prüfung jener Kontrollstelle mitzuteilen, welche die Probe zur Untersuchung übermittelt hat.

Strafbestimmungen

§ 9. (1) Eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 26 Abs. 3 des

Qualitätsklassengesetzes begeht, wer

1. entgegen § 2 Geflügelfleisch zum Verkauf vorrätig hält, anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in Verkehr bringt,
2. entgegen § 3 Preisnotierungen oder Preisfeststellungen für Geflügelfleisch nicht die Qualitätsklassen (Handelsklassen) zugrunde legt,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 die Loskennzeichnung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vornimmt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 eine Loskennzeichnung nicht oder nicht richtig aufführt,
5. entgegen § 4 Abs. 2 ein Register nicht oder nicht richtig führt oder nicht mindestens ein Jahr lang aufbewahrt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung im Sinne des Abs. 1 begeht weiters, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 verstößt, indem er entgegen Art. 1 Abs. 1 Unterabs. 2 Geflügelfleisch zum Verkauf vorrätig hält, anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in Verkehr bringt,

1. das nicht in die nach Art. 3 Abs. 1 vorgeschriebene Qualitätsklasse (Handelsklasse) eingestuft ist,
2. das sich nicht in einem nach Art. 3 Abs. 2 zugelassenen Angebotszustand befindet,
3. bei dem in den begleitenden Warenpapieren nicht die nach Art. 4 vorgeschriebenen Angaben gemacht sind,
4. bei dem nicht die nach Art. 5 Abs. 2 oder 3 vorgeschriebenen Angaben gemacht sind.

(3) Eine Verwaltungsübertretung im Sinne des Abs. 1 begeht weiters, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 verstößt, indem er

1. entgegen Art. 2 Abs. 1 Geflügelschlachtkörper in einer anderen als der vorgeschriebenen Herrichtungsform zum Verkauf vorrätig hält, anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in Verkehr bringt,
2. entgegen Art. 2 Abs. 4 Unterabs. 1 zweiter Satz Innereien anders als vorgeschrieben anbietet,
3. entgegen Art. 2 Abs. 4 Unterabs. 2 das Fehlen eines Organs nicht auf dem Etikett angibt,
4. entgegen Art. 3 Abs. 1 Satz 2
 - a) bei ganzen Schlachtkörpern nicht die Herrichtungsform oder
 - b) bei Teilstücken nicht die jeweilige Geflügelart angibt,
5. entgegen Art. 9 das angewandte Kühlverfahren anders als vorgeschrieben angibt,
6. entgegen Art. 10 Abs. 1 Satz 1 zur Angabe der Haltungsform andere als die zugelassenen Begriffe verwendet,
7. entgegen Art. 11 Abs. 1 Satz 1 ohne besondere Zulassung Begriffe gemäß Art. 10 verwendet,
8. entgegen Art. 11 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 2 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig Buch führt,
9. entgegen Art. 14a Abs. 1 gefrorene oder tiefgefrorene Hähnchen in der Gemeinschaft auf dem Geschäfts- oder Handelsweg zum Verkauf vorrätig hält, anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in Verkehr bringt, deren Wassergehalt den nach dem Analyseverfahren gemäß Anhang V (Drip-Verfahren) bestimmten technisch unvermeidbaren Wert überschreitet,
10. entgegen Art. 14a Abs. 4 Lose oder Bestandteile von Losen vor Abschluss des Kontrollverfahrens vermarktet,
11. entgegen Art. 14b Abs. 1 frische, gefrorene oder tiefgefrorene Geflügelteilstücke in der Gemeinschaft auf dem Geschäfts- oder Handelsweg zum Verkauf vorrätig hält, anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in Verkehr bringt, deren Wassergehalt den nach dem Analyseverfahren gemäß Anhang VIa (chemischer Test) bestimmten technisch unvermeidbaren Wert

überschreitet.

§ 10. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 581/1995, außer Kraft.